

SATZUNG

des

Tennis Sportclub Oberbecksen - Bad Oeynhausen e.V.

Name, Sitz und Zweck

§1

Der Verein trägt den Namen "Tennis Sportclub Oberbecksen-Bad Oeynhausen e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Oeynhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§2

Der Verein hat

- a: ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
- b: jugendliche Mitglieder
- c: Ehrenmitglieder

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jugendlicher ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Jugendliche sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Den Jugendlichen stehen gleich:

Schüler, Schülerinnen, Studenten, Auszubildende und Angehörige der Bundeswehr, die ihre Dienstpflicht ableisten.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Tennis Sportclub Oberbecken - Bad Oeynhausen besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

§4

Die Mitgliedschaft endet

a. Durch den Tod

b. Durch Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

c. Durch Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied seine Mitgliederpflichten trotz Mahnung vernachlässigt, oder sich sonst eines vereinschädlichen oder ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss ist stets zulässig, wenn ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt und es auch auf eine zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief, in dem auf die Möglichkeit eines Ausschlusses hingewiesen ist nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Zuvor hat er dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand Einspruch erheben.

§ 5

Einem Mitglied, das seine Mitgliederpflichten nicht erfüllt, insbesondere der Platz-, Haus- oder Spielordnung wiederholt zuwiderhandelt oder sich eines vereinschädlichen oder ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht, kann das Betreten der Plätze oder des Clubhauses für die Dauer von längstens drei Monaten untersagt werden. Über die Sperre entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Sperre ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Sperre wird wirksam, sobald die Entscheidung des Vorstandes dem Mitglied schriftlich mitgeteilt ist.

§ 6

Die Mitglieder haben einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt für jedes Geschäftsjahr eine Beitragsordnung.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand

§ 8

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Vorstand gehören weiter an:

Der Kassenwart, der Schriftführer, der Sportwart und sein Stellvertreter, der Jugendwart und sein Stellvertreter, der Pressewart, der Festwart, der Technische Leiter und sein Stellvertreter. Er kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, das mehr als 18 Jahre alt ist und dem Verein mindestens ein Jahr angehört hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes kann en bloc durchgeführt werden. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes muß die Wahl der Vorstandsmitglieder einzeln erfolgen. Den Antrag geheim abzustimmen, kann jedes ordentliche Mitglied noch in der Mitgliederversammlung stellen.

§ 10

Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

§11

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Bekanntmachungen in den Tageszeitungen von Bad Oeynhausen und durch schriftliche Einladung jeweils unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Die Tagesordnung dieser Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorstandes
- b. Rechnungsbericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- c. Wahl bzw. Bestätigung der Kassenprüfer, alle zwei Jahre Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes ordentliche Vereinsmitglied. Der Vorstand kann der Beschlussfassung über einen Antrag widersprechen, wenn der Antrag nicht spätestens am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen ist. Der Tag der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zehn ordentliche Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder der Vorstand dies für zweckdienlich hält. Die Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mitglieder hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages stattzufinden.

§13

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenvertretung oder Stimmenübertragung sind nicht zulässig.

§14

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll muss enthalten:

- a. Ort und Tag der Mitgliederversammlung
- b. die Namen der anwesenden Mitglieder
- c. das Ergebnis der Abstimmungen

Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§15

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mitgeteilt werden, dass über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.